MARKTGEMEINDE
BREITENAU AM HOCHLANTSCH
St. Jakob 9, 8614 Breitenau a.H.
Tel.: 03866/5151-0 Fax: 03866/5151-20
www.breitenau-hochlantsch.at e-mail: gde@breitenau-hochlantsch.at www.almenland.at

Turnsaal der Volksschule Breitenau am Hochlantsch

TURNSAALORDNUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Breitenau a. H. hat in seiner Sitzung vom 25. Oktober 2018 für den Turnsaal der Volksschule Breitenau, St. Jakob 35, 8614 Breitenau a.H. die nachstehende Turnsaalordnung erlassen:

§ 1

Der Turnsaal steht vorranging den Schulklassen der Volksschule Breitenau im Rahmen der Unterrichtszeiten zur Verfügung. Den örtlichen Vereinen und Gruppen, mit mindestens fünf Personen steht der Turnsaal nach Maßgabe der vom Gemeinderat ausgestellten Bewilligung gegen Entrichtung einer Gebühr zur Benützung offen. Die Benützung darf jedoch nur im Beisein einer namentlich genannten Aufsichtsperson erfolgen.

§ 2

Vor der Benützung des Turnsaals sind auf dem Gemeindeamt eine Benützungsvereinbarung und die Übergabe des Turnsaalschlüssels zu unterzeichnen. Die unterzeichnende Person verpflichtet sich, den Turnsaal in ordnungsgemäßem Zustand, d.h. so wie er übernommen wurde, zu hinterlassen und den Schlüssel keinesfalls weiterzugeben.
Für den Schlüssel ist vor den Benützungseinheiten eine Kaution von € 30,-- zu hinterlegen.

§ 3

Die Terminwünsche für die Benützung des Turnsaals sind der Gemeinde bis Ende August vorzulegen. Die Gemeinde wird einen Benützungsplan erstellen und diesen den jeweils zuständigen Personen zukommen lassen.

§ 4

Die Reinigung des Turnsaals übernimmt das Reinigungspersonal der Gemeinde.

§ 5

Für die Benützung und die Raumpflege des Turnsaals wird pro Benützungseinheit eine Gebühr von € 5,00 eingehoben. Bei gewerblicher Nutzung des Turnsaals (Kurse usw., bei denen ein Kursbeitrag eingehoben wird) beträgt die Gebühr € 10,00 pro Benützungseinheit. Als Benützungseinheit versteht sich die ununterbrochene Benützung des Turnsaals für maximal zwei Stunden pro Tag. Für Vereine und Gruppen, die im Turnsaal Meisterschaftsbetrieb spielen, beträgt die Dauer einer Benützungseinheit maximal vier Stunden pro Tag. D.h. wenn der Turnsaal einmal am Nachmittag und einmal am Abend vom selben Verein/Gruppe benützt wird, ist die Gebühr zweimal zu entrichten.

Die Abrechnung der Benützungsgebühr erfolgt am Ende der Saison. Die Aufsichtsperson hat eine Liste über die tatsächliche Benützung (Datum, Teilnehmerzahl) zu führen und am Ende der Saison der Gemeinde vorzulegen.

§ 6

Das Betreten des Turnsaals ist nur in Turn-, Hallen- oder Hausschuhen mit nicht abfärbenden Sohlen gestattet. Die namhaft gemachte Aufsichtsperson hat das Tragen des richtigen Schuhwerks zu kontrollieren.

§ 7

Alle Spielarten, Spielgeräte, die geeignet sind, am Turnsaal oder an seiner Einrichtung Schäden zu verursachen, sind untersagt. Benützte Geräte sind nach Ende des Gebrauchs wieder im Geräteraum in den dafür vorgesehenen Platz zu verwahren.

§ 8

Die Turnsaalbenützer und die namentlich genannte Aufsichtsperson haften der Gemeinde für alle am Turnsaal und seinen Einrichtungen verursachten Schäden. Die Aufsichtsperson ist verpflichtet, jeden Schaden unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen.

§ 9

Im Turnsaal, im Geräteraum, im Waschraum, im WC und in den Umkleideräumen ist auf gründlichste Sauberkeit zu achten. Waren und besonders Getränke dürfen laut Gewerbeordnung bzw. Veranstaltungsrecht nicht verkauft werden. In allen Räumen gilt striktes Rauch- und Alkoholverbot.

§ 10

Das Betreten der übrigen Räume des Kellerbereichs ist untersagt.

§ 11

Für die zeitgerechte Auf- und Absperrung des Haupteingangs zum Turnsaal vor Beginn und nach Ende der Benützungseinheit ist die namhaft genannte Aufsichtsperson, die während der Benützungseinheit anwesend sein muss, verantwortlich.

§ 12

Den im Zusammenhang mit der Überwachung der Einhaltung der Turnsaalordnung ergehenden Weisungen der Gemeinde und der von ihr gestellten Person ist Folge zu leisten. Wiederholte grobe Verstöße gegen die Turnsaalordnung haben bei schulfremden Benützern den Entzug der Benützungsbewilligung zur Folge.

§ 13

Die Turnsaalordnung tritt mit dem Tag ihrer Kundmachung in Kraft.

Der Bürgermeister:

(Ing. Alexander Lehofer)